

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1994

Ausgegeben am 23. Dezember 1994

316. Stück

- 1032. Verordnung:** Änderung der Verordnung über die gemäß § 11 des Saatgutgesetzes 1937 zu entrichtende Plombierungsgebühr
- 1033. Verordnung:** Änderung der Verordnung über den Gebührentarif für Untersuchungen nach dem Pflanzenschutzgesetz
- 1034. Verordnung:** Änderung des Pflanzenschutzmittel-Gebührentarifs
- 1035. Verordnung:** Änderung des Futtermittelgebührentarifs
- 1036. Verordnung:** Anmeldegebühr und Prüfgebühren nach dem Sortenschutzgesetz
- 1037. Verordnung:** Gebühren nach dem Pflanzenzuchtgesetz

1032. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, mit der die Verordnung über die gemäß § 11 des Saatgutgesetzes 1937 zu entrichtende Plombierungsgebühr geändert wird

Auf Grund des § 11 des Saatgutgesetzes 1937, BGBl. Nr. 236, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 515/1994, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die gemäß § 11 des Saatgutgesetzes 1937 zu entrichtende Plombierungsgebühr, BGBl. Nr. 220/1986, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 945/1993, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 lautet:

„(3) Ein Punkt der in den Anlagen A, B und C angeführten Tarife entspricht einem Betrag von 13 S.“

2. Dem § 5 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) § 1 Abs. 3 in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 1032/1994 tritt mit 1. Jänner 1995 in Kraft.“

Molterer

1033. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, mit der die Verordnung über den Gebührentarif für Untersuchungen nach dem Pflanzenschutzgesetz geändert wird

Auf Grund des § 9 Abs. 3 und 4 des Pflanzenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 124/1948, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 476/1990,

und des § 46 Abs. 1 lit. a des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 970/1993, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über den Gebührentarif für Untersuchungen nach dem Pflanzenschutzgesetz, BGBl. Nr. 401/1991, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 946/1993, wird wie folgt geändert:

1. § 2 lautet:

„§ 2. Ein Punkt der in der Anlage und im § 1 Abs. 2 festgesetzten Gebühren entspricht einem Betrag von 13 S.“

2. Dem § 8 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) § 2 in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 1033/1994 tritt mit 1. Jänner 1995 in Kraft.“

Molterer

1034. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, mit der der Pflanzenschutzmittel-Gebührentarif geändert wird

Auf Grund des § 29 und des § 38 Abs. 1 Z 5 des Pflanzenschutzmittelgesetzes — PMG, BGBl. Nr. 476/1990, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und, soweit es sich um Untersuchungs- und Begutachtungsgebühren handelt, auch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz und dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über den Gebührentarif für Untersuchungen, Begutachtungen und Veröffentlichungen nach dem Pflanzenschutzmittelgesetz — PMG (Pflanzenschutzmittel-Gebührentarif), BGBl. Nr. 670/1991, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 947/1993, wird wie folgt geändert:

1. § 9 lautet:

„§ 9. Ein Punkt der im § 2 Abs. 2, im § 8 und in den Anlagen A, B, C und D festgesetzten Gebühren entspricht einem Betrag von 13 S.“

2. Dem § 11 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) § 9 in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 1034/1994 tritt mit 1. Jänner 1995 in Kraft.“

Molterer

1035. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, mit der der Futtermittelgebührentarif geändert wird

Auf Grund des § 30 Abs. 2 in Verbindung mit dem § 25 des Futtermittelgesetzes, FMG 1993, BGBl. Nr. 905/1993, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, BGBl. Nr. 275/1994, über einen Gebührentarif zum Futtermittelgesetz, FMG 1993, BGBl. Nr. 905/1993 (Futtermittelgebührentarif), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 lautet:

„(1) Ein Punkt der in der Anlage 1 und in § 1 Abs. 2 angeführten Gebühren entspricht einem Betrag von 13 S.“

2. Dem § 4 wird folgender § 5 angefügt:

„§ 5. § 2 Abs. 1 in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 1035/1994 tritt mit 1. Jänner 1995 in Kraft.“

Molterer

1036. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Anmeldegebühr und über die Prüfgebühren nach dem Sortenschutzgesetz

Auf Grund des § 28 Abs. 1, 2, 4 und 5 des Sortenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 108/1993, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

§ 1. Die Anmeldegebühr wird mit 2 140 S festgesetzt.

§ 2. (1) Die Prüfgebühren für Sortenprüfungen (Registerprüfungen), die vom Sortenschutzamt oder von anderen Prüfstellen des Inlandes erfolgen, werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|---------|
| 1. für Getreide, Mais, Kartoffel, Zuckerrübe, Erbse, Körnererbsen und Sonnenblume | 3 750 S |
| 2. für forstliche Arten | 540 S |
| 3. für alle anderen Pflanzenarten | 2 680 S |

(2) Liegen dem Sortenschutzamt zu Beginn der auf die Anmeldung zum Sortenschutz folgenden Vegetationsperiode vollständige Prüfergebnisse vor, die die Anforderungen des § 5 Abs. 2 bis 4 des Sortenschutzgesetzes bestätigen und die entweder vom Sortenschutzamt oder von einer anderen Prüfstelle des Inlandes oder von einer Prüfstelle eines EWR-Staates außerhalb eines Verfahrens nach dem Sortenschutzgesetz oder auf Grund einer Anmeldung der Sorte zur Eintragung in das Zuchtbuch für Kulturpflanzen (§ 4 Abs. 1 des Pflanzenzuchtgesetzes, BGBl. Nr. 34/1947) gewonnen wurden, so beträgt die Prüfgebühr für Sortenprüfungen 2 140 S.

§ 3. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1995 in Kraft.

(2) Die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Anmeldegebühr und die Prüfgebühren nach dem Sortenschutzgesetz, BGBl. Nr. 948/1993, tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1994 außer Kraft.

Molterer

1037. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Gebühren nach dem Pflanzenzuchtgesetz

Auf Grund der §§ 5 a und 11 a des Pflanzenzuchtgesetzes, BGBl. Nr. 34/1947, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 515/1994, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

§ 1. Die Gebühr für die im Zusammenhang mit der Anmeldung einer Sorte für die Eintragung in das Zuchtbuch für Kulturpflanzen durchzuführenden wissenschaftlichen Untersuchungen und Kontrollversuche (Anmeldegebühr) beträgt

- | | |
|--|---------|
| 1. für Getreide, Mais, Körnerleguminosen, Kartoffel, Zuckerrübe, Körnererbsen, Sonnenblume und mehrschnittige Futterpflanzen | 5 890 S |
| 2. für Gemüse-Landsorten | 1 030 S |
| 3. für alle anderen Arten | 4 720 S |

§ 2. Die Gebühr für die Behandlung eines Ansuchens um Verlängerung der Eintragung im Zuchtbuch (Verlängerungsgebühr) beträgt

1. für Gemüse-Landsorten, die als Erhaltungszucht im Zuchtbuch eingetragen sind, 290 S
2. für alle anderen Sorten 950 S.

§ 3. Die Gebühren sind an das Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft in Wien zu entrichten.

§ 4. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1995 in Kraft.

(2) Die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Gebühren nach dem Pflanzenschutzgesetz, BGBl. Nr. 949/1993, tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1994 außer Kraft.

Molterer